



# Satzung

# 2022





## Satzung 2022

### Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ortsverein der Gartenfreunde Holzgerlingen e.V. (Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner). Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e.V. der wiederum ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Der Sitz ist in 71088 Holzgerlingen, Am Brockenberg, Schönaicherstraße 60, der Gerichtsstand ist Böblingen.
1. Vorsitzender **Reinhardt Schopf, Seeweg 5, 71155 Altdorf**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 457 im Vereinsregister eingetragen

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, des Umweltschutzes und der Pflanzenzucht.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen, in Unterpacht zu vergeben, zu unterhalten und zu pflegen.
  - b) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, für die Mitglieder und alle Bürger zu den Themen Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, Pflanzenzucht und Pflanzenschutz, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum

naturnahen Gärtnern bzw. zur biologischen Schädlingsbekämpfung und Pflanzenzucht.

c) Die Frauenarbeit durch Schulungen und Beratungen zu unterstützen, zu intensivieren und zu fördern.

d) Die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten. Die Deutsche Schreberjugend im Vereinsgebiet zu fördern, soweit deren Satzung den Zielen des Landesverbandes entspricht.

e) Unterhalt einer Jugend- und einer Frauengruppe.

f) Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Landesverbandes verwirklicht. Die Maßnahme des Vereins soll zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und zur Naturverbundenheit der Bevölkerung dienen.

g) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4 Tätigkeiten im Verein**

1. Sämtliche Tätigkeiten im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich, soweit es die Organe des Vereins betreffen.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach den vom Verein erlassenen Richtlinien gewährt werden.
3. Der Vereinsbeirat kann bei Bedarf für die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Deren Höhe darf sich nicht am aktuellen einkommenssteuerlich unschädlichen Höchstsatz orientieren, sondern muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.
4. Im Rahmen der steuerfreien Aufwandszuschale für gemeinnützige Tätigkeiten kann der Verein Vergütungen vornehmen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (Vollmitglieder, aktiv und passiv)
  - b) Familienmitgliedern mit Ehegatten (aktiv und passiv)
  - c) außerordentlichen Ehrenmitgliedern
  - d) Ehrenvorstand

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und der Vereinsbeirat entscheidet durch Beschluss.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme (aktiv / passiv).

4. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes.
7. Bei Aufnahme in den Verein erhält jedes ordentliche Mitglied eine Vereinssatzung mit der zusätzlichen Gartenordnung des Vereins ausgehändigt.
8. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes anerkannt.
9. Die Satzungen des Bezirks- und des Landesverbandes können beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins
- e) bei juristischen Personen durch Verlust der Persönlichkeit

2. Die Mitgliedschaft ist nicht

- übertragbar
- nicht abtretbar
- nicht pfändbar
- nicht vererblich

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

4. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
6. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
3. Alle Mitglieder können Anträge an den Verein richten.
4. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe § 15).
5. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag oder eine Beitragsbefreiung bestimmen.

### **§ 9 Datenschutzerklärung**

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Kassierers gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei vom Verein eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein

(Vorsitzender, Fachberater, Schriftführer, Frauengruppe) grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- Fax- und Handynummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Als Mitglied des Landesverbandes (Dachverband) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Bezirksverband Böblingen und an den Landesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse, Telefon-, Fax- und Handynummer, E-Mail-Adresse, sowie die Funktion im Verein.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert bei Bedarf die Presse sowie die Gartenzeitschrift „Haus und Garten“ über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Homepage des Vereins ([www.ovg-holzgerlingen.de](http://www.ovg-holzgerlingen.de)) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bezirksverband sowie den Landesverband (Dachverband), denen der Verein angehört vom Widerspruch des Mitglieds.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Vereinszeitschrift „Haus und Garten“ bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten:

Mitgliedsdaten, bzw. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen

Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schatzmeister des Vereins aufbewahrt.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen; die Satzungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

### **§ 11 Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Der Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Geschäftsjahr abgebucht. Besteht keine Deckung bei der genannten Bank, ergeht eine schriftliche Mahnung und es kann eine Mahngebühr von 20 % des Beitrages erhoben werden.
2. Ein Teil des Mitgliedbeitrages ist vom Verein an den Bezirksverband abzuführen, der hiervon wieder einen Teil an den Landesverband abführt.
3. Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbandes oder Landesverbandes wird von deren Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
4. Die Höhe des Mitgliedbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
5. Bei Ehrenmitgliedern und Familienmitgliedern kann die Mitgliederversammlung gem. § 8 Nr. 5 verfahren.

### **§ 12 Umlagen und Gemeinschaftsleistungen**

1. Umlagen allgemeiner Art werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Pächtersammlung kann die Erhebung von Umlagen beschließen, welche ausschließlich die Gartenanlage betreffen.

### **§ 13 Ehrungen**

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.



2. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten werden vom Vereinsbeirat beschlossen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Die Voraussetzung zur Ehrung ist in einer besonderen Ehrenordnung festgehalten.

3. Ehrungen durch den Bezirksverband oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsbeirates unter Einhaltung der Ehrenordnung des Bezirks- bzw. Landesverbandes möglich.

## **Organe des Vereins**

### **§ 14 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsbeirat
- c) der Vorstand.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Über einen

Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch aus der Versammlung erfolgt.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung und etwaiger Vereinssparten.
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Anzahl der Vereinsbeiräte
- d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates
- e) Wahl der Revisoren
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden
- h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband

2. Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei Wahlen gilt folgendes:

Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, ist § 16 Nr. 4 anzuwenden.

4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### **§ 17 Der Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat besteht aus:

a) dem Vorstand

b) dem erweiterten Vorstand

c) weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden

2. Besteht eine Frauen- oder Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin oder der Jugendleiter Mitglied des Vereinsbeirates.

3. Der Vereinsbeirat wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vereinsbeirat tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsbeirates muss vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsbeiräte beim Vorstand beantragen.

4. Die Sitzungen des Vereinsbeirates werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

### **§ 18 Aufgaben des Vereinsbeirates**

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsbeirat über

a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können.

b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

c) alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

## 2. Der Vereinsbeirat entscheidet allein

- a) Über Ehrungen gemäß § 13 Ehrungen gemäß § 13 Nr. 2 sollen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Bei Ehrungen gemäß § 13 Nr. 3 ist die Ehrenordnung des Bezirksverbandes bzw. des Landesverbandes maßgeblich.
- b) Der Vereinsbeirat legt die Anzahl der Pflichtstunden für Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage nach Bedarf jährlich neu fest. Ebenso die Höhe des ersatzweise zu leistenden Entgeltes.
- c) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

## **§ 19 Der Vorstand**

### 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/In
- d) dem/der Schriftführer/In /Pressewart
- e) dem/der Wirtschaftsleiter/in

2. Die unter § 19 Abs. 1 a – e aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB von je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

5. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

7. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

8. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

9. Der /die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, repräsentiert den Verein.

10. .Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit diesem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt.

Beim Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat.

11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

a) mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und mindestens 3 Mitglieder vom erweiterten Vorstand anwesend sind, oder

b) mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und mindestens 4 Mitglieder vom erweiterten Vorstand anwesend sind.

13. Vorstandsmitglieder die zwei bzw. mehrere Ämter im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand innehaben, zählen als ein Vorstandsmitglied.

14. Zur Beschlussfähigkeit muss entweder der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sein.

15. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

### **§ 19 a Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Fachberater

b) dem Gartenobmann

c) dem Wasserwart

d) und weitere Beisitzer

## **§ 20 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht Kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane
- b) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen
- c) Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäftsberichtes
- d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.

2. Anschaffungen, die für Vereinsverwaltungsarbeiten benötigt werden, bedürfen lediglich der Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Ausgaben und Anschaffungen, die mehr als ein Drittel des jährlichen Beitragseinkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates. Vor Investitionen, die eine Darlehensaufnahme erfordern, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 21 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gem. § 15
2. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen
3. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus den in § 19 Nr. 1a – e und § 19 a Nr. 1 a – d genannten Personen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
5. Der erweiterte Vorstand (§ 19 a Nr. 1 a – d) wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Vorstand und Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

# **Einzelne Aufgaben im Verein**

## **§ 22 Der/die Kassierer /in**

1. Der/die Kassierer /in führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der/die Kassierer /in hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.

Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 19 Nr. 1) vorzulegen. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§ 16 Nr. 1a).

3. Der/die Kassierer /in hat einen jährlichen Haushaltsvorschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§ 16 Nr. 1 f) ist.

## **§ 23 Der/die Schriftführer / in**

1. Der / die Schriftführer / in führt von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie geben wahrheitsgetreu den Inhalt aller Sitzungen und Versammlungen wieder und haben alleinige Gültigkeit.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsbeirates sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Hier sind eventuelle Einwände festzustellen und Änderungen festzuhalten.
3. Einsprüche und Ergänzungen entscheidet das betreffende Vereinsorgan.

## **§ 24 Der Pressereferent**

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressereferent die Protokollführung.
2. Der Pressereferent sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit. Sofern der Verein über keinen Pressereferenten verfügt, übernimmt diese Tätigkeiten der / die Schriftführer / in.

## **§ 25 Die Revisoren**

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
3. Die Revisoren werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand oder dem Vereinsbeirat an.

## **§ 26 Frauengruppenarbeit**

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit wird vollzogen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsbeirates. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppenleiterin erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 27 Jugendarbeit**

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit wird vollzogen im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend und in enger Zusammenarbeit mit dem Verein. Der/die gewählte Jugendleiter / in ist Mitglied des Vereinsbeirates. Der/die Jugendleiter /in oder sein / ihr Stellvertreter / in erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 28 Gartenordnung**

Besondere Regelungen für Gartenpächter sind als Ergänzung zur Satzung in der Gartenordnung festgelegt.



## **§ 29 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen neben den in § 7 Abs. 5 genannten Bestimmungen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen in Form von Verweisen und Verwarnungen aussprechen. Zudem können Geldstrafen in Höhe bis zum 10-fachen des geltenden Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes verhängt werden. Geldstrafen werden an eine karitative Einrichtung weitergeleitet. Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen können ausgesprochen werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines richtete. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 30 Schiedsgerichtsordnung**

1. Der Bezirksverband verfügt über ein Schiedsgericht zum Zweck der Schlichtung zwischen Ortsvereinen und Ihren Mitgliedern.

2. Die Schiedsgerichtsvereinbarung findet Anwendung, wenn eine vom Vorstand verhängte Vereinsstrafe überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird oder Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche oder vereinsbezogene Frage streiten.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung, insbesondere die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Neutralität der Schiedsrichter, die Anrufungsfrist, die Schriftsätze, die mündlichen Verhandlungen, der Verhandlungsort und –Termin, der Schiedsspruch sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

# **Schlussbestimmungen**

## **§ 31 Änderung des Vereinszweckes**

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.

## **§ 32 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 16 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e.V. in dem der Verein gem. § 1 Mitglied ist oder in Ermangelung eines solchen an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
4. Das gemäß § 31 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechtes nach § 2 des Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **24. April 2022** in 71088 Holzgerlingen beraten und per Handzeichen mit

32 - Stimmen

0 - Gegenstimmen

0 - Enthaltungen

beschlossen. Die Satzung wurde einstimmig angenommen.

Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

71088 Holzgerlingen, den **24. April 2022**

1. Vorsitzender: Reinhardt Schopf



2. Vorsitzende: Petra Steinert



Schatzmeister: Bernd Lubert



Schriftführerin: Silvia Winkelmann



Wirtschaftsleiterin: Danica Benko



Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 240457

1.

Nummer der Eintragung: 7

3.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Allgemeine Vertretungsregelung geändert; nun:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassierer/in den/die Schriftführer/in/Pressewart und dem/der Wirtschaftsleiter/in vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Bestellt als

Wirtschaftsleiterin:

Benko, Danica, Holzgerlingen, \*27.02.1958

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 24.04.2022 hat die mehrfache Änderung der Satzung beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

13.06.2022

Gerst

**b) Bemerkungen:**

Satzung Bl. 168 SB